

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet von Kerpen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßenteilstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich hierbei um Straßenteilstücke in der Gemarkung Blatzheim, Flur 15:

Anliegerstraße:

Lutherstraße, Flurstück 718 und T.a. Flurstück 760, Buchstaben A, B, C, D, E, F, J, zu A
Ferdinand-Müller-Straße, Flurstück 719

Ferdinand-Müller-Straße, T.a. Flurstück 728, Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, J zu A

Die vorstehend aufgeführten Straßenteilstücke werden gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW als Anliegerstraße gewidmet.

Fuß- und Radweg

Ferdinand-Müller-Straße, T.a. Flurstück 728, Buchstaben A, B, C, D, E, F, G zu A

Das vorstehend aufgeführte Teilstück wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW als Anliegerstraße gewidmet.

Für alle vorgenannten Straßenteilstücke ergeben sich die zu widmenden Flächen aus den Lageplänen, die eingesehen werden können. Da das Rathaus nur mit Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich ist, ist eine persönliche Einsichtnahme nur nach Terminvereinbarung möglich.

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Milz (02237-58460 oder per E-Mail an: stabsstelle.projektkoordination@stadt-kerpen.de).

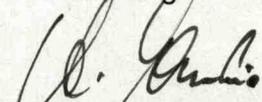
Während der Auslegungsfrist können Einwendungen insbesondere schriftlich (Stabsstelle III/1, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen) oder per E-Mail an stabsstelle.projektkoordination@stadt-kerpen.de vorgebracht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen einzulegen.

Kerpen, 13.07.2023

In Vertretung



Andreas Comacchio
Verwaltungsdezernent

